

Schlachtgewichtsverordnung des EVD¹ (SGV)

817.190.4

vom 3. März 1995 (Stand am 1. Januar 2011)

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD),
gestützt auf Artikel 43 der Verordnung vom 23. November 2005² über das
Schlachten und die Fleischkontrolle,³
verordnet:*

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausschachtung und die Ermittlung des Schlachtgewichts von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Das Schlachtgewicht von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung muss nach den Bestimmungen dieser Verordnung ermittelt werden, sofern nicht zum voraus zwischen den Kaufparteien Abweichungen schriftlich vereinbart wurden.

² Davon ausgenommen ist das Wägen von Schlachttierkörpern kranker oder verunfallter Tiere, die ausserhalb einer Schlachthanlage geschlachtet werden mussten.

2. Abschnitt: Zeitpunkt der Wägung

Art. 3

¹ Wer Tiere schlachtet, muss den Schlachttierkörper spätestens 60 Minuten nach dem Betäuben wägen oder wägen lassen. Es sind keine Abzüge zulässig.

AS 1995 1739

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5511).

² SR 817.190

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5511).

² Für Messmittel, die zur Ermittlung des Gewichts verwendet werden, gelten die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006⁴ und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.⁵

3. Abschnitt: Vorbereitung des Schlachtierkörpers für das Wägen

Art. 4 Schlachtierkörper von Tieren der Rinder- und Pferdegattung

Vor dem Wägen müssen bei Schlachtierkörpern von Tieren der Rinder- und Pferdegattung folgende Teile entfernt werden:

- a.⁶ der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel; die Halsvene mit anhaftendem Fettgewebe ohne Muskelfleisch; Blutsäcke und -stockungen ohne Muskelfleisch; die vorderen tiefen Halslymphknoten (Lnn. *cervicales profundi craniales*) und die äusseren Rachenlymphknoten (Lnn. *retropharyngei laterales*); bei Tieren der Pferdegattung zudem der Fettkamm;
- b. die Füsse im ersten Gelenk über den Schienbeinen (*os metacarpale* und *os metatarsale*);
- c. die Haut, ohne Fleisch und Fett;
- d.⁷ die Organe aus der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett) sowie die Nieren samt Nierenfett; das Auflagefett an der Bauchinnenwand darf vor dem Wägen nicht entfernt werden;
- e. die Hauptblutgefässe längs der Wirbelsäule in der Brust- und Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz;
- f. das Gekröse (*Mesogastrium* und *Mesenterium*) mit dem anhaftenden Fett und den Darmlymphknoten;
- g. der Kehlkopf (*Larynx*) mit den ansetzenden Muskeln, die Luftröhre, der Schlund (*Pharynx*), die Speiseröhre und soweit vorhanden die Milken;
- h. das Rückenmark;
- i. die Harn- und Geschlechtsorgane sowie das Hodenfett;
- k. das Euter und das Euterfett;
- l. der Schwanz mit Schwanzgriffen (Becken-Schwanzmuskel, *musculus coccygicus lateralis*) zwischen Kreuzbein und erstem Schwanzwirbel;

⁴ SR 941.210

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5511).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5511).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5511).

- m.⁸ der Brustknorpel;
- n.⁹ das Auflagefett des Eckstücks.

Art. 5 Schlachttierkörper von Tieren der Schaf- und Ziegenattung

Vor dem Wägen müssen bei Schlachttierkörpern von Tieren der Schaf- und Ziegenattung folgende Teile entfernt werden:

- a.¹⁰ der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel; bei Lämmern und Zicklein die Halsvene mit Parallelschnitt bündig zum Hals; bei Schafen und Ziegen die Halsvene mit anhaftendem Fettgewebe ohne Muskelfleisch; Blutsäcke und -stockungen ohne Muskelfleisch; die vorderen tiefen Halslymphknoten (Lnn. *cervicales profundi craniales*), die äusseren Rachenlymphknoten (Lnn. *retropharyngei laterales*);
- b. die Füsse im ersten Gelenk über den Schienbeinen (*os metacarpale* und *os metatarsale*);
- c. die Haut, ohne Fleisch und Fett;
- d. die Organe aus der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett) sowie die Nieren samt Nierenfett;
- e. die Hauptblutgefässe längs der Wirbelsäule in der Brust- und Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz;
- f. der Kehlkopf (*Larynx*) mit den ansetzenden Muskeln, die Mandeln (lymphatischer Rachenring), die Luftröhre, der Schlund (*Pharynx*), die Speiseröhre;
- g. das Rückenmark, falls der Wirbelkanal eröffnet worden ist;
- h. die Harn- und Geschlechtsorgane;
- i. das Euter und das Euterfett;
- k. der Schwanz.

Art. 6 Schlachttierkörper von Tieren der Schweineattung, ausgenommen Muttersauen und erwachsene Eber¹¹

¹ Vor dem Wägen müssen bei Schlachttierkörpern von Tieren der Schweineattung, ausgenommen Muttersauen und erwachsene Eber, folgende Teile entfernt werden:¹²

- ⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5511).
- ⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5511).
- ¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5511).
- ¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5511).
- ¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5511).

- a.¹³ die Klauen;
- b. die Organe aus der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett) sowie die Nieren samt Nierenfett und das Bauchfett;
- c. die Hauptblutgefässe längs der Wirbelsäule in der Brust- und Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz;
- d.¹⁴ die Augen, die Lider, die äusseren Gehörgänge, der Kehlkopf (*Larynx*) mit den ansetzenden Muskeln, die Mandeln (lymphatischer Rachenring), die Luftröhre, der Schlund (*Pharynx*), die Halslymphknoten an der Halsunterseite (Lnn. *cervicales superficiales ventrales*); die Speiseröhre; Blutsäcke und -stockungen ohne Muskelfleisch;
- e. das Rückenmark, falls der Wirbelkanal eröffnet worden ist;
- f. die Harn- und Geschlechtsorgane;
- g. ...¹⁵.

² Die Fleischproduzenten und -verwerter können einheitliche Gewichtszuschläge vereinbaren, falls aufgrund der Schlachttechnik Zunge und Gehirn entfernt und nicht mitgewogen werden.¹⁶

Art. 6a¹⁷ Schlachtierkörper von Muttersauen und erwachsenen Ebern

¹ Vor dem Wägen müssen bei Schlachtierkörpern von Muttersauen und erwachsenen Ebern folgende Teile entfernt werden:

- a. der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel;
- b. die Füsse im ersten Gelenk über den Schienbeinen (*os metacarpale* und *os metatarsale*);
- c. die Organe aus der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett) sowie die Nieren samt Nierenfett und das Bauchfett;
- d. die Hauptblutgefässe längs der Wirbelsäule in der Brust- und Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz;
- e. das Rückenmark;
- f. die Harn- und Geschlechtsorgane;
- g. bei Muttersauen das Gesäuge.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5511).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5511).

¹⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5511).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5511).

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5511).

² Die Fleischproduzenten und -verwerter können einheitliche Gewichtszuschläge vereinbaren, falls die Muttersauen gehäutet werden.

Art. 7¹⁸ Fleischuntersuchung und Entfernung von Teilen

¹ Die Schlachttierkörper und die zu untersuchenden Teile davon sind gemäss Anhang 5 der Verordnung vom 23. November 2005¹⁹ über die Hygiene beim Schlachten zur Fleischuntersuchung zu präsentieren.

² Teile, die gemäss den Artikeln 4–6a entfernt werden müssen, sind nach Abschluss der Fleischuntersuchung zu entfernen.

³ Teile, die bei der Fleischuntersuchung als ungeniessbar bezeichneten wurden, müssen bei allen Schlachttierkörpern vor dem Wägen entfernt werden.

Art. 8 Verbot der Entfernung weiterer Teile

¹ Andere als die in den Artikeln 4–7 genannten Teile dürfen vor dem Wägen nicht vom Schlachttierkörper entfernt werden.

² ...²⁰

Art. 9 Ermitteln des Schlachtgewichtes

Das Schlachtgewicht wird vom Schlachtbetrieb oder einer vom Kanton oder der Gemeinde bestimmten Person ermittelt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Vollzug

¹ Die Kantone vollziehen diese Verordnung.

² Sie können Behörden ausserhalb der Lebensmittelkontrolle oder private Organisationen mit der Kontrolle der Ausschachtung und der Ermittlung des Schlachtgewichtes betrauen.²¹

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5511).

¹⁹ SR 817.190.1

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5511).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5511).

